

**Hauptsatzung
der Stadt Pforzheim
(0.1)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	N 881
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	09.10.2001
	Bekanntmachung:	17.11.2001
	Inkrafttreten:	01.01.2002
1. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	N 1411
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	17.12.2002
	Bekanntmachung:	31.12.2002
	Inkrafttreten:	01.01.2003
2. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	N 1910
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	16.12.2003
	Bekanntmachung:	27.12.2003
	Inkrafttreten:	01.01.2004
3. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	N 2129
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	27.07.2004
	Bekanntmachung:	11.08.2004
	Inkrafttreten:	01.09.2004
4. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	O 823
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	01.08.2006
	Bekanntmachung:	12.08.2006
	Inkrafttreten:	13.08.2006
5. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	O 980
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	19.12.2006
	Bekanntmachung:	29.12.2006
	Inkrafttreten:	01.01.2007
6. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	P 1048
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	13.12.2011
	Bekanntmachung:	20.12.2011
	Inkrafttreten:	01.01.2012
Verantwortlicher Fachbereich	Amt für Öffentlichkeitsarbeit, Rats- und Europaangelegenheiten Geschäftsstelle Gemeinderat Tel. 07231 39-2633	

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 09.10.2001 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Gemeinderat

Der Gemeinderat besteht aus der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende und den 40 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 2 Ältestenrat

Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat. Zusammensetzung, Geschäftsgang und Aufgaben des Ältestenrats werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

§ 3 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Finanzausschuss

zur Beschlussfassung über

- a) die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts bis zu 500.000 €, soweit keine Nachtragssatzung erforderlich ist, sowie die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen des Vermögenshaushalts bis 500.000 €;
- b) den Erlass von Abgaben und anderen Forderungen der Stadt bis zu 150.000 €, die Niederschlagung von Abgaben und anderen Forderungen der Stadt bis zu 250.000 € sowie die Stundung von Abgaben und anderen Forderungen der Stadt ohne wertmäßige Begrenzung;
- c) die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung;
- d) die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften;
- e) die Vergabe der Lieferung von Arbeitsmitteln für die Verwaltung und des Betriebsbedarfs für städtische Einrichtungen und Anstalten im Rahmen genehmigter Haushaltsmittel, soweit sie vermögensbildender Art sind, im Wert über 150.000 € im Einzelfall;
- f) die Genehmigung von Bauvorhaben mit einem Aufwand bis zu 500.000 € ohne Grundstückskosten im Rahmen genehmigter Haushaltsmittel und im Einzelfall;
- g) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 150.000 € im Einzelfall;
- h) den Abschluss und die Kündigung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, soweit es sich nicht um Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte handelt;
- i) die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder der Wert des Nachgebens 150.000 € nicht übersteigt;
- j) die Annahme, Ausschlagung und Verwendung von Erbschaften, Vermächtnissen, Spenden und sonstigen Zuwendungen an die Stadt;
- k) den Beitritt zu Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen;
- l) die Bewilligung von Zuschüssen an Vereine, Verbände und sonstige Organisationen;
- m) die Ernennung bzw. Einstellung von Beamten und Angestellten, leitende Mitarbeiter (Amtsleiter, Betriebsleiter, leitende Ärzte usw.) ausgenommen, im Rahmen vorhandener Planstellen, Entlassung von Angestellten und Beamten, leitende Mitarbeiter ausgenommen;
- n) die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Angestellten sowie die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, leitende Mitarbeiter ausgenommen;
- o) den jährlichen Betriebsplan für den städtischen Forst;
- p) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung.

In allen dem Gemeinderat vorbehaltenen Entscheidungen in Finanz- und Personalangelegenheiten sowie in allen anderen Angelegenheiten, für die kein Fachausschuss zuständig ist, hat der Finanzausschuss beratende Funktion.

2. Wirtschaftsförderungsausschuss

mit den Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wirtschaft und Stadtmarketing Pforzheim (WSP). Soweit die Betriebssatzung Regelungen hinsichtlich der Zuständigkeit trifft, gehen diese anderen Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung vor.

In allen dem Gemeinderat vorbehaltenen Entscheidungen auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung hat der Ausschuss beratende Funktion.

3. Bau- und Liegenschaftsausschuss

zur Beschlussfassung über

- a) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Hoch- und Tiefbauvorhaben sowie Vorhaben des Grünflächenamtes und der Abfallwirtschaft einschließlich des notwendigen Geräts und der sonstigen Wirtschaftsausstattung;
- b) die Beauftragung von Architekten und Sonderfachleuten;
- c) den Abschluss von Dienst- und Werkverträgen im Bereich der Abfallwirtschaft;
- d) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung von Erbbaurechten sowie die Ausübung und den Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten bei einem Grundstückswert bzw. einem Wert des Rechts bis zu 2.000.000 € im Einzelfall; bei der Bestellung von Erbbaurechten ist der Wert des Grundstücks maßgebend;
- e) den Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen, soweit es sich um Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte handelt.

In allen übrigen, dem Gemeinderat vorbehaltenen Entscheidungen in Bau-, Liegenschafts-, Abfallwirtschafts- und Wohnungsangelegenheiten hat der Ausschuss beratende Funktion.

4. Umlegungsausschuss

zur Beschlussfassung im Rahmen der Zuständigkeiten, die der Umlegungsstelle nach der Einleitung des Umlegungsverfahrens aufgrund des Baugesetzbuches zustehen.

5. Jugendhilfeausschuss

zur Beschlussfassung über Aufgaben der Jugendhilfe im Rahmen der Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Satzung für das Amt für Jugend und Familie in Pforzheim. Die Zusammensetzung des Ausschusses richtet sich nach der jeweils geltenden Satzung für das Amt für Jugend und Familie. In allen dem Gemeinderat vorbehaltenen Entscheidungen in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Familienförderung hat der Jugendhilfeausschuss beratende Funktion.

6. Sozialausschuss

zur Beschlussfassung über den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften in sozialen Angelegenheiten, insbesondere von Richtlinien allgemeiner Bedeutung über Art, Form und Maß der Sozialhilfe.

In allen dem Gemeinderat vorbehaltenen Entscheidungen in sozialen Angelegenheiten hat der Sozialausschuss beratende Funktion.

7. Ausschuss für öffentliche Einrichtungen

zur Beschlussfassung über

- a) Zulassungsanträge für Messen, Zirkusgastspiele, Eisrevuen u. ä. Großveranstaltungen;
- b) die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 45 Abs. 1 b Straßenverkehrsordnung zur Kennzeichnung der Parkmöglichkeiten für Anwohner, von Fußgängerbereichen, verkehrsberuhigten Bereichen und geschwindigkeitsbeschränkten Zonen;
- c) über die Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Goldstadtbäder. Soweit die Betriebssatzung Regelungen hinsichtlich der Zuständigkeit trifft, gehen diese anderen Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung vor.

In allen übrigen, dem Gemeinderat vorbehaltenen Entscheidungen in Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Feuerwehr, des Schlachthofs und des Eigenbetriebs Goldstadtbäder sowie in solchen Angelegenheiten, welche die Stellung der

Stadt als Gesellschafter der Klinikum Pforzheim GmbH betreffen, hat der Ausschuss beratende Funktion.

8. Werkeausschuss

mit den Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Betriebssatzungen für den Eigenbetrieb Pforzheimer Verkehrsbetriebe (EPV) und für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pforzheim (ESP). In allen dem Gemeinderat vorbehaltenen Angelegenheiten, auch solchen, welche die Stellung der Stadt als Gesellschafter der Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG und der SVP Stadtverkehr Pforzheim GmbH & Co. KG betreffen, hat der Ausschuss beratende Funktion. Soweit die Betriebssatzungen Regelungen hinsichtlich der Zuständigkeit treffen, gehen diese anderen Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung vor.

(2) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats. Die im Einzelfall bezeichneten Aufgabengebiete werden ihnen zur dauernden Erledigung übertragen. Ihre Zuständigkeit ist jedoch insoweit eingeschränkt, als nach §§ 6 und 11 die Oberbürgermeisterin bzw. der Ortschaftsrat zuständig sind.

(3) Soweit gesetzlich und in Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, wird die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse jeweils durch den Gemeinderat bestimmt.

(4) Für die gemeinderätlichen Mitglieder der beschließenden Ausschüsse wird die gleiche Zahl von Stellvertretern bestellt. Die Stellvertreter sind bei Verhinderung eines Mitglieds ihrer Fraktion bzw. ihrer Wählervereinigung in der Reihenfolge ihrer Wahl allgemeine Stellvertreter. In Angelegenheiten, in denen ein beschließender Ausschuss nur beratende Funktion hat, ist bei Verhinderung eines Stellvertreters auch eine Stellvertretung durch eines der weiteren Mitglieder der Fraktion bzw. der Wählervereinigung zulässig.

§ 4

Zuständigkeitsüberweisungen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall den beschließenden Ausschüssen Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag der Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

(4) Für den Umlegungsausschuss gelten Abs. 1 bis 3 nicht.

§ 5

Beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. Planungs- und Umweltausschuss

zur Vorberatung in Angelegenheiten der Stadtplanung, des Umweltschutzes, des Chemischen Instituts und der Forstverwaltung.;

2. Schulausschuss

zur Vorberatung in Schulangelegenheiten, wobei die Zuständigkeit des Gemeinsamen Schulbeirats nach dem Schulgesetz unberührt bleibt;

3. Kulturausschuss

zur Vorberatung in kulturellen Angelegenheiten;

4. Sportausschuss

zur Vorberatung in Sportangelegenheiten;

5. Integrationsausschuss

zur Vorberatung in allen Fragen der Integration die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehören.

- (2) Der Gemeinderat kann zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände weitere beratende Ausschüsse bilden.
- (3) Die Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse wird durch den Gemeinderat bestimmt.
- (4) In den beratenden Ausschüssen besteht allgemeine Stellvertretung. Bei der Verhinderung eines Stellvertreters ist auch eine Stellvertretung durch eines der weiteren Mitglieder der Fraktion bzw. der Wählervereinigung zulässig.

§ 6

Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin

- (1) Der Oberbürgermeisterin werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihr nicht schon kraft Gesetzes zukommen:
1. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts bis zu 100.000 € im Einzelfall, soweit keine Nachtragssatzung erforderlich ist, sowie die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen des Vermögenshaushalts bis zu 100.000 €;
 2. a) Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgaben und anderen Forderungen der Stadt bis zu 25.000 € im Einzelfall;
b) Stundung von Abgaben und anderen Forderungen der Stadt bis zu 100.000 € im Einzelfall bis zu 12 Monaten;
 3. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften bis zu 250.000 € im Einzelfall;
 4. Vergabe der Lieferung von Arbeitsmitteln für die Verwaltung und des Betriebsbedarfs für die städtischen Einrichtungen und Anstalten, ausgenommen vermögenswirksame Beschaffungen im Wert von mehr als 150.000 € im Einzelfall;
 5. Bewirtschaftung der übrigen Haushaltsmittel bis zum Betrag von 50.000 €. Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Hoch- und Tiefbauvorhaben sowie Vorhaben des Grünflächenamtes und der Abfallwirtschaft einschließlich des notwendigen Geräts und der sonstigen Wirtschaftsausstattung bis zum Betrag von 300.000 €, im Einzelfall - bis zum Betrag von 150.000 € im Baunebengewerbe (Ausbaugewerbe). Außerdem die Entscheidung über die Ausführung sowie Vergabe von Lieferungen und Leistungen von Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten im Hoch- und Tiefbau sowie im Bereich des Grünflächenamtes ohne wertmäßige Begrenzung im Rahmen genehmigter Haushaltsmittel;
 6. Genehmigung von Bauvorhaben mit einem Aufwand bis zu 250.000 € ohne Grundstückskosten im Einzelfall, soweit es sich nicht um Vorhaben von grundsätzlicher oder besonderer städtebaulicher Bedeutung handelt im Rahmen genehmigter Haushaltsmittel;
 7. Annahme, Verwertung und Freigabe von Sicherheiten;
 8. Veräußerungen von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 25.000 € im Einzelfall;
 9. Anträge, Stellungnahmen und Entscheidungen der Gemeinde nach §§ 14 Abs. 2, 15, 19 Abs. 3, 31, 33 bis 37, 144, 145 und 176 bis 179 des Baugesetzbuches, soweit es sich nicht um
 - a) Bauvorhaben von grundsätzlicher baurechtlicher und baupolitischer Bedeutung,
 - b) öffentliche oder private Bauvorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung handelt;
 10. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Ausübung und Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten bis zum Wert von 500.000 € im Einzelfall;
 11. Bestellung von Erbbaurechten bis zu einem Grundstückswert von 500.000 € im Einzelfall und Zustimmung der Stadt als Grundstückseigentümerin
 - a) zur Übertragung und Teilübertragung eines Erbbaurechts an gesetzliche Erben,
 - b) zu baulichen Veränderungen und Errichtung von Garagen auf Erbbaugrundstücken, soweit das Vorhaben baurechtlich genehmigt ist,
 - c) zur Belastung von Erbbaurechten durch Hypotheken und Grundschulden;

12. Zustimmung zur Ausstockung von Waldflächen sowie zu außerordentlichen Holzhieben bis zu einer Größe von 10 a;
 13. die Annahme, Ausschlagung und Verwendung von Erbschaften, Vermächtnissen, Spenden und sonstigen Zuwendungen an die Stadt bis zu einem Wert von 25.000 €;
 14. Abschluss und Kündigung von
 - a) Miet-, Pacht- und Leasingverträgen - ausgenommen Immobilien-Leasing - bis zu einer monatlichen Gegenleistung von 5.000 €;
 - b) Werkverträgen mit Holzeinschlagsunternehmen;
 15. Beauftragung von Architekten und Sonderfachleuten, soweit die Gegenleistung der Stadt nicht mehr als 25.000 € beträgt;
 16. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder der Wert des Nachgebens 25.000 € nicht übersteigt;
 17. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen mit einem Jahresbeitrag bis zu 1.000 €;
 18. Bewilligung von Zuschüssen an Vereine, Verbände und sonstige Organisationen bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall;
 19. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen sowie bei Zählungen;
 20. Entscheidung über folgende Personalangelegenheiten:
 - a) Ernennung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11;
 - b) Umsetzung und Abordnung von Beamten;
 - c) Einstellung von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IVa BAT und aller Angestellten im Pflegedienst sowie der Aushilfs- und Zeitangestellten; Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis II BAT und aller Angestellten im Pflegedienst sowie der Aushilfs- und Zeitangestellten;
 - d) die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Angestellten der Vergütungsgruppen X bis II BAT sowie bei allen Angestellten im Pflegedienst - leitende Mitarbeiter jeweils ausgenommen - und Festsetzung der Vergütung bei diesen Angestellten, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht;
 - e) Umsetzung und Abordnung von Angestellten;
 - f) Einstellung und Entlassung von Assistenzärzten und Medizinalassistenten;
 - g) Einstellung und Entlassung von Arbeitern;
 - h) Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Arbeitern sowie Festsetzung des Lohnes;
 - i) Umsetzung und Abordnung von Arbeitern;
 - j) Einstellung und Entlassung von Auszubildenden, Praktikanten und sonstigen in der Ausbildung befindlichen Personen;
 - k) Gewährung von freiwilligen und widerruflichen Versorgungsleistungen;
 - l) sonstige personalrechtliche Entscheidungen im Rahmen bestehender Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse;
im Rahmen genehmigter Planstellen bzw. genehmigter Haushaltsmittel;
 21. Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen.
 22. Haushaltsrechtliche Sperre beim Haushaltsvollzug zur Sicherung des Haushaltsausgleichs im Sinne von § 29 Gemeindehaushaltsverordnung für Baden-Württemberg.
 23. Miete, Leasing und Beschaffung von DV-Bedarf im Rahmen genehmigter Haushaltsmittel.
 24. Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindevorstandes gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 Bundesjagdgesetz, § 6 Abs. 5 und Abs. 6 Landesjagdgesetz, § 7 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 und 2, Abs. 3 a) bis e), g) und h), § 11 der Satzung der Jagdgenossenschaft vom 11.10.2002.
 25. Entscheidungen, Bewilligungen und Vergaben von arbeitsmarktpolitischen Eingliederungsleistungen (Bundesmittel).
- (2) Die Oberbürgermeisterin kann die ihr gemäß Abs. 1 übertragenen Zuständigkeiten auf ihre hauptamtlichen Stellvertreter übertragen. Eine Übertragung ist mit Ausnahme der Zuständigkeit nach Abs. 1 Ziff. 21 auch auf die Leiter der Ämter zulässig.

§ 7

Stellvertretung der Oberbürgermeisterin

- (1) Es werden drei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter der Oberbürgermeisterin bestellt.
- (2) Der Erste Beigeordnete führt als ständiger allgemeiner Stellvertreter der Oberbürgermeisterin die Amtsbezeichnung "Erster Bürgermeister". Den weiteren Beigeordneten wird die Amtsbezeichnung "Bürgermeister" verliehen.
- (3) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter der Oberbürgermeisterin durch den Gemeinderat bleibt unberührt.

§ 8

Ortschaftsverfassung

- (1) Die Ortschaftsverfassung besteht in folgenden räumlich getrennten Stadtteilen:
Pforzheim-Büchenbronn
Pforzheim-Eutingen
Pforzheim-Hohenwart
Pforzheim-Huchenfeld
Pforzheim-Würm.
Die räumlichen Grenzen der Ortschaften sind die jeweiligen Gemarkungen der früheren Gemeinden Büchenbronn, Eutingen, Hohenwart, Huchenfeld und Würm, wobei im Stadtteil Eutingen die Vereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Stadt Pforzheim und der Gemeinde Niefern-Öschelbronn vom 22.12.1976 (GABl. 3/1977, S. 125) zu berücksichtigen sind.
- (2) Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 9

Bildung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 8 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt
 1. im Stadtteil Pforzheim-Büchenbronn 12 Mitglieder
 2. im Stadtteil Pforzheim-Eutingen 16 Mitglieder
 3. im Stadtteil Pforzheim-Hohenwart 8 Mitglieder
 4. im Stadtteil Pforzheim-Huchenfeld 12 Mitglieder
 5. im Stadtteil Pforzheim-Würm 10 Mitglieder
- (3) Ortsvorsteher, die nicht Stadträte sind, können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Im Stadtteil Pforzheim-Huchenfeld wird ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum Ortsvorsteher bestellt.

§ 10

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie den jeweiligen Stadtteil betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 1. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 2. die Ausgestaltung und Unterhaltung des örtlichen Friedhofs,
 3. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Regelung der Benutzung von Einrichtungen der Kulturpflege ohne Schule sowie der Wald- und Feldwege, deren Bedeutung nicht über den Stadtteil hinausgeht,
 4. die Ausgestaltung und Unterhaltung des Feuerlöschwesens im Einvernehmen mit dem Kommandanten der Feuerwehr,
 5. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 6. im Rahmen des Stellenplans die Einstellung und Entlassung aller Angestellten der Vergütungsgruppen Vc und Vb BAT der örtlichen Verwaltung,
 7. der Verkauf und die Vermietung von beweglichem Vermögen mit einem Zeit- bzw. monatlichen Mietwert von mehr als 100 € bis 1.000 € im Einzelfall,
 8. die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Benehmen mit dem Gemeinderat.

(2) Dem jeweiligen Ortschaftsrat wird im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel außerdem die Entscheidung über die Ausgestaltung, Unterhaltung und Regelung der Benutzung folgender örtlichen Einrichtungen übertragen:

1. Stadtteil Pforzheim-Büchenbronn:

Sportanlagen, Sauna, Wannenbad, Wildgehege, Kinderspielplätze, Kindergärten, Park- und Grünanlagen;

2. Stadtteil Pforzheim-Eutingen:

Kinderspielplätze, Park- und Grünanlagen;

3. Stadtteil Pforzheim-Hohenwart:

Sportanlagen, Kinderspielplätze, Kindergärten, Park- und Grünanlagen;

4. Stadtteil Pforzheim-Huchenfeld:

Gemeindebücherei, Sportanlagen, Sauna, Gemeindehalle (frühere Turnhalle), Kinderspielplätze einschließlich der Bolzplätze, Park- und Grünanlagen;

5. Stadtteil Pforzheim-Würm:

Sportanlagen, Kinderspielplätze, Kindergärten, Park- und Grünanlagen.

(3) Im Stadtteil Pforzheim-Huchenfeld wird die Reihenfolge der Dringlichkeit der Instandhaltung und Verbesserung der Ortsstraßen, Gehwege, Parkplätze und Straßenbeleuchtung durch den Ortschaftsrat bestimmt.

(4) Abs. 1 und 2 gelten nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die nicht übertragbaren Angelegenheiten nach § 39 Abs. 2 GemO.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 14.05.1991 mit ihren Änderungen außer Kraft.